

**Ordnung über besondere  
Zugangsvoraussetzungen für den  
Internationalen Master-Studiengang  
Rechtswissenschaft (Hanse Law School)  
an der Universität Bremen und der Carl  
von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 17.04.2004 i.d.F. vom 26.04.2007**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 16.04.2004 – 21.3 – 745 08-95 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Antrag**

(1) Der Antrag für die Einschreibung zum Masterstudium ist an die Universität Bremen oder an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu richten.

Die Immatrikulation erfolgt auf Grundlage der Zulassung nach Wahl des oder der Studierenden an der Universität Bremen oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Der Antrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres eingehen. Er gilt nur für den betreffenden Einschreibetermin.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. November das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium**

(1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist die besondere Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers. Die besondere Geeignetheit erfordert.

(a) einen Hochschulabschluss eines grundständigen juristischen Studienganges mit Studienschwerpunkten auf den Gebieten der Rechtsvergleichung, des EU-Rechts und des Internationalen Rechts, wobei die rechtsvergleichenden Studien vorzugsweise zu Kenntnissen des deutschen und niederländischen Rechts sowie des englischen Common Law geführt haben sollten; der Nachweis erfolgt durch entsprechende Hochschulzeugnisse,

(b) eine besondere fachliche Eignung, die durch einen unter (a) genannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachgewiesen wird. Wenn ein Hochschulabschluss nach Abs. 1 a) mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 vorliegt, kann die besondere fachliche Eignung durch eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 3 nachgewiesen werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen, der niederländischen und der englischen Sprache in Wort und Schrift. Die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache deutsch, englisch oder niederländisch ist, oder die ein Studium oder einen Schulabschluss in einer dieser Sprachen nachweisen, sind von den Anforderungen nach Satz 1 befreit. Bewerberinnen und Bewerber deren niederländische Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht dem Niveau im Sinne des § 2 Absatz (2) (b) Zulassungsordnung entsprechen, können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie den Nachweis bis zum Termin der mündlichen Masterprüfung erbringen.

(a) Für den Nachweis der Deutschkenntnisse gelten die allgemeinen Regeln der Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an deutschen Hochschulen.

(b) Die erforderlichen Grundkenntnisse der niederländischen Sprache entsprechen dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates (CEF) und werden durch einen erfolgreichen Sprachtest der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nachgewiesen. Der Nachweis des Profils PPT des Zertifikats Niederländisch als Fremdsprache (CNaVT) ist diesem Niveau gleichwertig.

(c) Die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache sind im Regelfall durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit dem Minimum von 550 paper points oder 213 computer points oder durch eine gleichwertige Sprachprüfung, insbesondere das IELTS des British Council, Band 6, nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber zum Erreichen des Studienabschlusses nicht mehr als 42 LP fehlen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

### **§ 3 Feststellungsausschuss**

(1) Die Hanse Law School richtet einen Feststellungsausschuss ein, der über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen im Einzelfall entscheidet. Der Ausschuss kann von den Bewerberinnen und Bewerbern, unter Angabe einer Frist, auch ergänzende

schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens oder ein Auswahlgespräch verlangen.

(2) Der Feststellungsausschuss besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Hanse Law School. Ihm gehören 3 Mitglieder aus der Professorengruppe und zwei Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlich oder beruflich in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen an. Der Feststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei prüfungsberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Der Feststellungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers, wobei diesbezüglich eine Protokollierung zu erfolgen hat.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird in Form einer mündlichen Einzelprüfung, die in der Regel 30 Minuten dauert, nachgewiesen. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen. Der Verlauf der mündlichen Ergänzungsprüfung wird in einem Protokoll festgehalten.

(4) Der Zulassungsausschuss lädt alle Studierenden, die nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 2 die Voraussetzungen erfüllen, mit einer Frist von einer Woche zu der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 2 ein. Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 25. Juli bis 15. August statt.

(5) Für Gesamtnoten nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 1, die nicht aus dem Notenspektrum von 1,0 bis 5,0 gebildet werden, stellt der Feststellungsausschuss die Gleichwertigkeit fest.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahlentscheidung nach einer Rangliste getroffen.

(2) Die Bildung der Rangliste richtet sich nach der Abschlussnote nach § 2 Abs.1 und § 2 Abs.3. Besteht nach der Note zwischen den Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit.

#### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

(1) Antragsteller, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten einen entsprechenden Bescheid, mit dem auch ein Termin bestimmt wird, bis zu dem sie sich erklären müssen, an welcher Universität die Immatrikulation erfolgen soll. Liegt dem Immatrikulationsamt bzw. Studierendensekretariat bis zu diesem Termin die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

## **Abschnitt II**

Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.